

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Sandro Kappe (CDU) vom 02.10.20

und Antwort des Senats

Betr.: Sind Schottergärten in Hamburg zulässig?

Einleitung für die Fragen:

In Baden-Württemberg ist per Gesetz das dort sowieso verbotene Verschottern von Gartenflächen erneut klargestellt worden. In Hessischen Kommunen gibt es ähnliche Beispiele.

Das Umgestalten von Vorgärten und Gärten mit pflegearmen Schotterflächen (beziehungsweise Steinen, Splitt oder Kies), statt mit Erde und Blumen, Rasen, Bäumen und Hecken, liegt auch in Hamburg im Trend. Einige Bezirksämter leiten beim Anlegen von Schottergärten ein Verfahren ein und andere nicht.

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

Einleitung für die Antworten:

Rechtsgrundlage ist § 9 „Nicht überbaute Flächen, Vorgärten“ der Hamburgischen Bauordnung HBauO).

- Das Versiegelungsverbot bestimmt, dass die nicht überbauten Flächen wasser-durchlässig zu belassen oder herzustellen sind. Ziel dieser Regelung ist insbesondere die Aufrechterhaltung des natürlichen Wasserkreislaufs, um eine stetige Auffüllung des Grundwassers sicherzustellen. Das Verbot soll weiterhin dafür sorgen, dass auch bei Starkregenereignissen ein erheblicher Teil des Regens versickern kann, die Gewässerpegel nicht sprunghaft ansteigen und das Regenwasser nicht in die Kanalisation abfließt.
- Das Begrünungs- und Bepflanzungsgebot bestimmt, dass unbebaute Flächen gärtnerisch zu gestalten sind. Dabei bleibt es der/dem Verfügungsberechtigten freigestellt, welche Art von Pflanzen und welche Bepflanzungsdichte gewählt wurden. Ausschlaggebend ist, dass sich für die Betrachterin beziehungsweise den Betrachter der deutliche Eindruck einer durchgrünten Fläche ergibt. Eine mehr sporadisch wirkende Anordnung von Pflanzen, wie zum Beispiel Kübelpflanzen auf Schotter, genügt diesem gesetzlichen Anspruch nicht.

Das Anlegen von Schottergärten ist im Ergebnis unzulässig, wenn damit gegen das Versiegelungsverbot und das Begrünungs- und Bepflanzungsgebot von nicht überbauten Flächen eines bebauten Grundstücks verstoßen wird.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

Frage 1: *Ist in Hamburg das Anlegen von Schottergärten zulässig?*

Frage 2: *Wenn ja, welche Größe dürfen diese aufweisen, wo ist diese Vorschrift definiert und gibt es sonstige Vorgaben dazu?*

Frage 3: *Wenn nein, warum nicht und wo ist dieses Verbot definiert?*

Antwort zu Fragen 1, 2 und 3:

Siehe Vorbemerkung.

Frage 4: *Welche und wie viele Verfahren mit welchen jeweiligen Maßnahmen wurden unterteilt nach den Bezirksämtern eingeleitet? Bitte ebenfalls unterteilt nach den Jahren 2020, 2019, 2018, 2017 und 2016 angeben.*

Antwort zu Frage 4:

Im abgefragten Zeitraum vom 1. Januar 2016 bis zum 30. September 2020 wurden von den Bauaufsichtsbehörden der Bezirksämter und der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen insgesamt 8.801 Verfahren zur Herstellung ordnungsgemäßer Zustände nach HBauO durchgeführt. Die zur Beantwortung benötigten Angaben (Maßnahmen bei Verstößen gegen § 9 HBauO in Verbindung mit Schottergärten) werden nicht gesondert statistisch erfasst. Eine händische Einzelfallauswertung aus den Bauakten ist in der zur Beantwortung einer Parlamentarischen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit mit vertretbarem Verwaltungsaufwand nicht möglich.